

STIFTUNGSURKUNDE

der Stiftung «BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich»

Art. 1 Name und Sitz

- 1 Unter dem Namen «BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich» wurde eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB, Art. 331 ff. OR und Art. 48 Abs. 2 BVG errichtet.
- 2 Die Stiftung hat ihren Sitz in Zürich.

Art. 2 Zweck

- 1 Die Stiftung bezweckt die berufliche Vorsorge im Rahmen des BVG für das Personal des Kantons Zürich.
- 2 Die Stiftung kann Anschlussvereinbarungen abschliessen und dadurch das Personal insbesondere folgender Organisationen aufnehmen:
 - Gemeinwesen, Institutionen und Unternehmungen, die dem Kanton Zürich nahestehen oder öffentliche Aufgaben des Bundes, eines Kantons oder einer Gemeinde erfüllen;
 - zürcherische Gemeinden sowie andere öffentlich-rechtliche Körperschaften und gemeinnützige Institutionen sowie diesen nahestehende Institutionen und Unternehmungen.

Über den Anschluss entscheidet die Stiftung. Die Anschlussvereinbarungen sind in schriftlicher Form zu schliessen. Der Anschluss eines Arbeitgebers ist der Aufsichtsbehörde zu melden.

- 3 Die Stiftung sorgt für einen angemessenen Vorsorgeschutz ihrer Versicherten sowie für deren Angehörige und Hinterlassenen gegen die wirtschaftlichen Folgen des Altersrücktritts sowie der Risiken Tod und Invalidität. Die Stiftung kann über die gesetzlichen Mindestleistungen hinaus weiter gehende Vorsorge betreiben, einschliesslich Unterstützungsleistungen in Notlagen, wie Krankheit, Unfall, Invalidität oder Arbeitslosigkeit.
- 4 Die Altersvorsorge wird im Beitragsprimat geführt. Die Stiftung bietet einen Vorsorgeplan an, der im technischen Rücktrittsalter eine Altersrente von rund 60% des letzten versicherten Lohnes vorsieht, wenn die Versicherten eine vollständige Beitragszeit aufweisen oder sich voll eingekauft haben. Die Stiftung kann weitere Vorsorgepläne anbieten.
- 5 Der Stiftungsrat erlässt Reglemente über die Leistungen, die Organisation, die Verwaltung und Finanzierung sowie über die Kontrolle der Stiftung. Er legt darin auch das Verhältnis zu den Arbeitgebern, zu den Versicherten und zu den Anspruchsberechtigten fest. Die Reglemente können vom Stiftungsrat unter Wahrung der erworbenen Rechtsansprüche der Versicherten und der Rentenbezügerinnen und -bezüger geändert werden. Die Reglemente und ihre Änderungen sind der Aufsichtsbehörde einzureichen.
- 6 Zur Erreichung ihres Zweckes kann die Stiftung Rückversicherungsverträge mit Versicherungsgesellschaften abschliessen, wobei sie selbst Versicherungsnehmerin und Begünstigte sein muss. Darüber hinaus kann sie alle Massnahmen vorkehren, Geschäfte tätigen und sich an Unternehmen beteiligen sowie solche gründen, welche der Erfüllung des Stiftungszweckes direkt oder indirekt dienen.

Art. 3 Vermögen

- 1 Der Kanton Zürich (im folgenden Stifter genannt) widmete der Stiftung ein Anfangskapital von Fr. 100 000.
- 2 Die Stiftung übernahm per 1. Januar 2014 mittels Fusion die Aktiven und Passiven der Versicherungskasse für das Staatspersonal.
- 3 Das Stiftungsvermögen wird im Weiteren geüfnet durch die reglementarischen Arbeitgeber- und Versichertenbeiträge, eingebrachte Freizügigkeitsleistungen, freiwillige Einlagen der Arbeitgeber, der Versicherten oder Dritter, durch allfällige Überschüsse aus Rückversicherungsverträgen und durch die Erträge des Stiftungsvermögens.
- 4 Aus dem Stiftungsvermögen dürfen ausser zu Vorsorgezwecken keine Leistungen entrichtet werden.
- 5 Das Stiftungsvermögen ist unter Beachtung der bundesrechtlichen Anlagevorschriften nach anerkannten Grundsätzen zu verwalten.
- 6 Die Beiträge der Arbeitgeber können aus Mitteln der Stiftung erbracht werden, wenn von diesen vorgängig Beitragsreserven geüfnet worden und diese gesondert ausgewiesen sind.

Art. 4 Stiftungsrat

- 1 Oberstes Organ der Stiftung ist der zu gleicher Zahl aus Vertreterinnen und Vertretern der Versicherten und Arbeitgeber zusammengesetzte Stiftungsrat. Er besteht aus mindestens je neun Vertreterinnen oder Vertretern der Versicherten und der Arbeitgeber. Für jede Versichertenvertreterin bzw. jeden Versichertenvertreter kann zusätzlich ein Ersatzmitglied bestimmt werden. Das Prozedere für die Wahl der Mitglieder des Stiftungsrates wird in einem Wahlreglement festgehalten. Die Einzelheiten der paritätischen Verwaltung werden im Organisations- und Geschäftsreglement geregelt.
- 2 Arbeitgeber und Versicherte können Personen in den Stiftungsrat wählen, die nicht in der Stiftung versichert sind.
- 3 Die Amtsdauer des Stiftungsrates beträgt vier Jahre.
- 4 Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen und bezeichnet diejenigen Personen, welche die Stiftung rechtsverbindlich vertreten. Es darf nur Kollektivunterschrift zu zweien erteilt werden.
- 5 Der Stiftungsrat leitet die Stiftung gemäss Gesetz und Verordnungen, den Bestimmungen von Stiftungsurkunde und Reglement und den Weisungen der Aufsichtsbehörde.
- 6 Der Stiftungsrat kann reglementarisch ermächtigt werden, Ausschüsse oder Kommissionen einzusetzen und diesen die Kompetenz erteilen, den Vollzug der Beschlüsse des Stiftungsrats zu regeln und zu überwachen.

Art. 5 Prüfung

- 1 Der Stiftungsrat bestimmt eine unabhängige, zugelassene Revisionsstelle für die gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungsaufgaben.
- 2 Der Stiftungsrat bestimmt einen zugelassenen Experten für berufliche Vorsorge für die gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungsaufgaben.

Art. 6 Aufhebung und Liquidation

- 1 Die Gesamtliquidation der Stiftung richtet sich nach Art. 53c f. des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG). Im Falle der Aufhebung der Stiftung ist das Stiftungsvermögen in erster Linie zur Sicherstellung der gesetzlichen und regulatorischen Ansprüche der Versicherten und Anspruchsberechtigten zu verwenden. Ein allfällig verbleibender Rest ist im Rahmen des Stiftungszweckes zu verwenden.
- 2 Die Liquidation wird durch den letzten Stiftungsrat besorgt. Dieser verbleibt so lange im Amt, bis die Liquidation beendet ist. Vorbehalten bleibt eine anderslautende Anordnung in der Aufhebungsverfügung der Aufsichtsbehörde.
- 3 Ein Rückfall von Stiftungsmitteln an den Stifter, an angeschlossene Arbeitgeber oder deren Rechtsnachfolger sowie eine andere Verwendung als zu Zwecken der beruflichen Vorsorge sind ausgeschlossen.
- 4 Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Aufhebung und Liquidation der Stiftung bleibt vorbehalten.

Art. 7 Änderungen

Eine Änderung der Stiftungsurkunde kann nur mit Beschluss des Stiftungsrates und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde vorgenommen werden.

Art. 8 Eintragung im Handelsregister

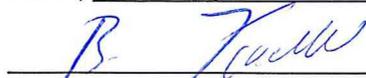
Die Stiftung ist im Handelsregister des Kantons Zürich eingetragen.

Diese Urkunde ersetzt diejenige in der Fassung vom 26. November 2007.

Stiftungsrat

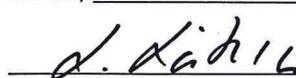
Stiftung «BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich»

Zürich, 27. September 2017



Bruno Zanella
Präsident

Zürich, 27. September 2017



Liselotte Lätzsch
Vizepräsidentin

Diese Urkunde entspricht
der Änderungsverfügung
vom 6. Oktober 2017
**BVG- und Stiftungsaufsicht
des Kantons Zürich (BVS)**

